

Statuten

ODEC Region Ostschweiz

Ausgabe März 2023

Art. 1. Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen «ODEC Region Ostschweiz» besteht ein im Juni 1987 gegründeter Verein im Sinne des ZGB Art. 60ff. Der Rechtssitz des Vereins befindet sich am Wohnort des aktuellen Präsidenten.

Art. 2. Zweck und Definition

2.1 Definition

Der «ODEC Region Ostschweiz» ist der Verein für alle dipl. Absolventinnen und Absolventen HF in der Region Ostschweiz. Der Verein ist Mitglied des Dachverbandes ODEC gemäss dessen Art. 5.

2.2 Geschlechtsneutrale Formulierung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

2.3 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Absolventen HF in der Region Ostschweiz. Daraus ergeben sich folgende Ziele und Aufgaben:

- Interessensvertretung und Förderung der Ziele und Aufgaben des Dachverband ODEC gemäss dessen Art. 2.
- Interessensvertretung der Mitglieder gegenüber dem Dachverband ODEC
- Förderung des Erfahrungs- und Informationsaustausches unter den Mitgliedern
- Förderung des Gemeinschaftssinns der Absolventen
- Durchführung von Veranstaltungen für Mitglieder und Gäste
- Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit

2.4 Unabhängigkeit

Der Verein ist politisch unabhängig, parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 3. Mitglieder

Die Mitgliedschaften richten sich gemäss dem Mitgliederreglement «ODEC Region Ostschweiz». Sofern dort nicht explizit anders definiert besitzen alle Mitglieder im Verein die gleichen Rechte und können sich zur Wahl in den Vorstand aufstellen lassen.

Art. 4. Finanzen

Der Verein finanziert sich durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Erträge aus Dienstleistungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Andere Einkünfte

Die Mittelherkunft und Mittelverwendung werden nach den allgemein geltenden Rechnungsregelvorgaben dargestellt.

4.1 Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge sind im Mitgliederreglement «ODEC Region Ostschweiz» definiert.

Art. 5. Organisation und Organe

5.1 Organisation

Die Generalversammlung, Versammlungen und Sitzungen können in Präsenz-, Online- oder hybrider Form durchgeführt werden. Bei den gültigen Stimmen gelten die Anwesenden (physisch- und/oder Online anwesend) als stimmberechtigt, wobei das absolute Mehr zum Start der Versammlung oder Sitzung bestimmt wird. Bei einem technischen Unterbruch zählen alle zählbaren Stimmen und die Abstimmung ist gültig, sofern das absolute Mehr noch erreichbar ist.

5.2 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren (RV)

5.3 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des «ODEC Region Ostschweiz» und bildet sich aus den einzelnen Mitgliedern des Vereins.

5.3.1 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, jeweils im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung inkl. Anmeldeformular für die Generalversammlung und der Entwurf der Traktandenliste sind mindestens vier Wochen vor dem Termin an die Mitglieder zu versenden. Der Versand findet auf elektronischem Weg statt, es erfolgt kein Postversand. Anträge und Änderungen der Traktandenliste müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich (auf elektronischem Weg) eingereicht werden. Über Geschäfte, die nicht traktandiert wurden, kann kein Beschluss gefasst werden.

5.3.2 Aufgaben

Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen insbesondere:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- Décharge Erteilung an den Vorstand
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Abnahme des Mitgliederreglement «ODEC Region Ostschweiz»
- Genehmigung des Budgets
- Änderung und Ergänzung der Statuten
- Auflösung, Liquidation oder Fusion des Vereins «ODEC Region Ostschweiz»
- Behandlung und Beschlussfassung weiterer Geschäfte, welche vom Vorstand vorgelegt werden
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

5.3.3 Abstimmung und Wahlen

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmrechte gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit seine ordentliche Vertretung.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in allen weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Jede ordentlich einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmrechte beschlussfähig.

5.4 Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des «ODEC Region Ostschweiz» und vertritt ihn nach aussen. Er besteht aus mindestens drei aktiven Mitgliedern. Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Alle Vereinsmitglieder ausser «Gönner- und Fördermitglieder ODEC Region Ostschweiz» sind zur Wahl zugelassen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

5.4.1 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes, eingeschlossen der Präsident, werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

5.4.2 Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder bei dessen Abwesenheit seine ordentliche Vertretung.

5.4.3 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand entscheidet endgültig über alle Geschäfte, für die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten ein anderes Organ zuständig ist. Er hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Vertretung des Vereins nach aussen und gegenüber Dritten
- Einberufung der Generalversammlung sowie Vorbereitung der dort zu behandelnden Geschäfte
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung Ausführung und Überwachung der laufenden Vereinsgeschäfte
- Bildung und Auflösung von Sach- oder Fachkommissionen
- Erstellung eines Protokolls über die Verhandlungen und Beschlüsse
- Änderungen und Anpassungen des Mitgliederreglements mit Ausnahme des Mitgliederbeitrages

5.5 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Rechnung jeweils vor der Generalversammlung und erstatten für diese schriftlich Bericht.

Art. 6. Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Auflösung des Vereines «ODEC Region Ostschweiz»
- Schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft beim ODEC oder «ODEC Region Ostschweiz»
- Durch Ausschluss gemäss Art. 7
- Tod des Mitgliedes

Sämtliche noch ausstehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind zu erfüllen.

Art. 7. Ausschluss

7.1 Ausschluss von Mitgliedern

- Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen
- Rekurs zu Händen der Generalversammlung

7.2 Ausschluss

Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie:

- die Interessen des Vereins verletzen oder das Ansehen schädigen
- gegen die Statuten oder deren Ausführungsbestimmungen oder deren Sinn und Geist verstossen
- gegen Vereinbarungen verstossen
- ihren finanziellen Verpflichtungen nach der 2. Zahlungserinnerung nicht nachkommen
- gegen die Vereinbarungen des ODEC verstossen

Art. 8. Vereins-, Rechnungs- und Budgetjahr

Das Vereins-, Rechnungs- und Budgetjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 9. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Wohnort des Präsidenten. Es gilt das schweizerische Recht.

Art. 11. Statutenänderung

Die Generalversammlung kann Änderungen und Ergänzungen der Statuten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmrechte beschliessen. Der Antrag ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mindestens sieben Wochen vor der Generalversammlung zuhanden des Präsidenten schriftlich beantragt werden.

Art. 12. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung und Liquidation des Vereins «ODEC Region Ostschweiz» kann nur eine eigens dafür einberufene Generalversammlung entscheiden. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Stimmrechte.

Im Falle der Auflösung entscheidet die Auflösungsversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vermögens nach Abzug aller Verbindlichkeiten. Das verbleibende Vermögen ist durch die Auflösungsversammlung zwingend in der Schweiz einzusetzen.

Art. 13. Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. März 2023 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen jene vom Juni 2012 sowie alle vorgängigen Versionen vom 10. März 2006, 13. März 1995 und von der Gründungsversammlung vom 13. Juni 1987.

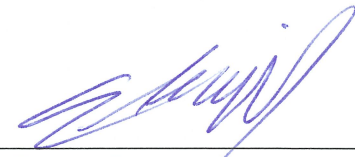
Dozwil, 17. März 2023

Präsident



Gerhard Rasch

Aktuar



Etienne Gehrig